

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der
telekommunikationsrechtlichen
Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau**

vom 02.03.2026

Karlsruhe, 27. März 2026
Lobbyregisternummer: R002297

1 Kernforderungen

- Streichung §134a TKG-E: Stromnetzanschlüsse einschließlich möglicher Beschleunigungen und Priorisierungen bestimmter Anschlusspetenten wie Mobilfunkmasten sollten weiterhin im Energiewirtschaftsgesetz und nicht im Telekommunikationsgesetz geregelt werden
- Überregulierung bei Zugangsregulierung (§22a TKG-E) vermeiden; kann zu Investitionshemmungen bei weiterem Ausbau führen; Primat der Verhandlung zwischen den Parteien in den Vordergrund stellen
- Verhandlungslösung bei Zugängen zu gebäudeinterner Infrastruktur (§22b TKG-E) priorisieren; Überregulierung mit möglichen Investitionsentwertungen durch Entgeltregulierung vermeiden
- Reduzierung der Datenlieferpflichten im Sinne des Schutzes kritischer Infrastrukturen (§78-86 TKG-E)
- Neuregelungen zum Wegerecht sind begrüßenswert (§127 TKG-E)
- Nachschärfung der Ablehnungsgründe für den Zugang zu physischen Infrastrukturen (§141 TKG-E) wichtig
- Recht auf Vollausbau von Gebäude-Inhaus-Netzen (§144 TKG-E) sehr zu begrüßen

2 Stromnetzanschlüsse von Mobilfunkmasten (§134 a TKG-E¹)

Die EnBW AG erkennt die hohe Bedeutung einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung ausdrücklich an. Eine leistungsfähige Telekommunikationsinfrastruktur ist auch für die Energie- und Wasserwirtschaft von erheblicher Relevanz. Gleichwohl begegnet die im Entwurf vorgesehene Sonderregelung des § 134a TKG-E aus Sicht der EnBW erheblichen systematischen und praktischen Bedenken. Die vorgeschlagene Priorisierung von Mobilfunkmasten beim Anschluss an das öffentliche Stromnetz greift in einen Bereich ein, der bislang sachgerecht und diskriminierungsfrei im Energiewirtschaftsrecht geregelt ist. Nach §§ 17 und 18 EnWG erfolgt der Netzanschluss grundsätzlich technologie- und anwendungsneutral. Eine sektorale Vorzugsbehandlung einzelner Anschlussnehmer im Telekommunikationsrecht würde diese Systematik durchbrechen und könnte zusätzliche Abgrenzungsfragen sowie rechtliche Unsicherheiten auslösen. Hinzu kommt, dass Netzbetreiber derzeit mit einer stark gestiegenen Zahl an Netzanschlussanfragen konfrontiert sind. Neben Mobilfunkstandorten beanspruchen insbesondere Batteriespeicher, Wärmepumpen, Ladeinfrastruktur, Rechenzentren sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien dieselben knappen Netz- und Bearbeitungskapazitäten. Eine gesetzliche Sonderpriorisierung einzelner Nutzergruppen birgt vor diesem Hintergrund das Risiko, weitere sektorale Vorrangregelungen nach sich zu ziehen. Dies würde die notwendige transparente und diskriminierungsfreie Verteilung knapper Netzressourcen erschweren. Besonders kritisch ist aus Sicht der EnBW, dass der vorgeschlagene § 134a TKG-E nicht hinreichend mit den derzeit auf energiewirtschaftlicher Ebene diskutierten Reformen des Netzanschlussverfahrens abgestimmt erscheint. Im Rahmen des sogenannten Netzanschlusspakets werden derzeit einheitliche Regelungen zur Standardisierung, Digitalisierung und Beschleunigung von Netzanschlussprozessen vorbereitet. Diese betreffen insbesondere die Verfahrensgestaltung, Fristen,

¹ TKG-E = TKG-Erweiterung bzw. TKG-Änderungsgesetz 2026

Transparenzanforderungen sowie die Priorisierung von Anschlussbegehren anhand sachgerechter Kriterien. Vor diesem Hintergrund erscheint es weder systematisch noch praktisch zweckmäßig, für einzelne Telekommunikationsanlagen parallele Sonderverfahren im TKG zu etablieren.

Aus Sicht der EnBW sollte die Frage einer etwaigen Priorisierung von Netzanschlussbegehren ausschließlich im Energiewirtschaftsrecht und im Zusammenhang mit den laufenden Arbeiten am Netzanschlusspaket geregelt werden. Dort kann – unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben – ein einheitlicher, transparenter und diskriminierungsfreier Rahmen für alle Anschlussbegehren geschaffen werden. Soweit standortgebundene Vorhaben wie Mobilfunkmasten sachlich berücksichtigungsfähig sein sollen, sollte dies innerhalb eines solchen allgemeinen und konsistenten Regelungssystems erfolgen. Vor diesem Hintergrund regt die EnBW an, von der Einführung des § 134a TKG-E in der vorliegenden Form abzusehen und die zugrunde liegende Problematik stattdessen in die laufende energierechtliche Reform des Netzanschlussverfahrens zu integrieren.

3 Zugangsregulierung (§22a und § 22b)

3.1 § 22a TKG-E Verhandlungspflicht über Zugang zu Glasfasernetzen bei festgestellten Hindernissen der Replizierbarkeit

In § 22a TKG-E möchte der Gesetzgeber eine symmetrische Regulierung für Glasfasernetze bei nicht vorliegender Replizierbarkeit regeln und gibt der Bundesnetzagentur hierbei weitreichende Festlegungskompetenzen.

Das Ziel, in Gebieten ohne alternative Ausbaumöglichkeiten einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten und ineffizienten Doppelausbau zu vermeiden, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings besteht die Gefahr, dass zu weitreichende regulatorische Vorgaben, wie sie der Bundesnetzagentur in der aktuellen Fassung des § 22a TKG-E durch umfassende Festlegungskompetenzen bei Zugangsprodukten, Zugangspunkten und Entgelten eingeräumt werden, die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Glasfaserausbau beeinträchtigen. Solche Eingriffe könnten Investoren abschrecken, Investitionsanreize zerstören und bereits getätigte Investitionen entwerten. Durch mögliche Regulierungsrisiken wird der Glasfaserausbau gehemmt bzw. sogar verhindert.

§ 22a TKG-E sollte daher so ausgestaltet werden, dass dieser das Primat der Verhandlung zwischen den Parteien in den Vordergrund stellt und damit stärkt. Jegliche sonstigen regulatorischen Eingriffe stellen eine unnötige Überregulierung dar, die aufgrund der hier nicht vorliegenden Marktbeherrschung deutlich zu weitreichend sind. Vorstellbar wären lediglich allgemeine Rahmenbedingungen zur Orientierung bzw. als Grundlage für die Verhandlungen der Verhandlungsparteien.

3.2 § 22b TKG-E Zugang zu gebäudeinternen Telekommunikationsnetzen und Verkabelungen sowie zugehörigen Einrichtungen

Mit § 22b TKG-E wird der Zugang zu gebäudeinternen Telekommunikationsnetzen, Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen auf Netzebene 4 neu geregelt. Die Vorschrift orientiert sich am bisherigen § 145 TKG, erweitert aber den Zugang zu Inhouse-Netzen, indem der Bezug zum einzelnen Endnutzer entfällt und so eine massenmarkttaugliche Lösung geschaffen wird.

Die Sicherstellung eines standardisierten Zugangs ist grundsätzlich positiv, da sie den diskriminierungsfreien Wettbewerb fördert. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass Investitionsanreize geschwächt und bestehende Investitionen auf Netzebene 4 entwertet werden. Besonders kritisch ist daher die in § 22b TKG-E vorgesehene Entgeltregulierung. Die Entgelte für die Zugangsgewährung grundsätzlich anhand des Maßstabs der Kostenorientierung festzulegen, stellt eine unnötige Überregulierung dar.

Um dem entgegenzuwirken, muss auch hier eine Verhandlungslösung zwischen den Parteien in den Vordergrund gestellt und gestärkt werden.

4 Schutz kritischer Infrastrukturen | Gigabit Grundbuch

Die im Referentenentwurf für das TKG-Änderungsgesetz in den §§ 78 – 86 TKG-E vorgesehenen Neuregelungen zum Gigabit-Grundbuch und den darin vorgesehenen verpflichtenden Datenlieferungen gehen deutlich über den bisherigen Datenlieferungsumfang sowie die unionsrechtlichen Mindestanforderungen im GIA hinaus. Aufgrund der zusätzlichen Mehrbelastung für die TK-Unternehmen sowie aufgrund von Sicherheitsbedenken sollten die zu liefernden Daten auf die für den Glasfaserausbau und dessen Beschleunigung notwendigen und relevanten Daten beschränkt werden.

Zudem ist die Konzentration aller Infrastrukturdaten im Gigabit-Grundbuch aus Sicherheitsaspekten kritisch zu sehen. Der Schutz der Daten zur kritischen Infrastruktur muss grundsätzlich im Vordergrund stehen und über geeignete Sicherungsmaßnahmen die Datensicherheit gewährleistet werden. Die Datenmenge und -vielfalt muss auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden.

5 Neuregelung des Wegerechts

Der Referentenentwurf sieht insbesondere Änderungen im Wegerecht vor, die zum Ziel haben, Genehmigungsprozesse und damit den Glasfaserausbau zu beschleunigen. Insbesondere die Anpassungen bei den einzelnen Fristsetzungen sowie Genehmigungsfiktionen sind zu begrüßen. Insbesondere zu nennen ist hierbei die in § 127 Abs. 3 S. 1 TKG-E vorgesehene Verkürzung der Zustimmungsfiktion von drei auf zwei Monate sowie die schriftliche oder elektronische Bestätigungsmöglichkeit des Eintritts der Fiktion nach § 127 Abs. 3 S. 6 TKG-E die gerade für Bauunternehmen Rechtssicherheit bietet.

Mit dem neuen § 127 a TKG soll als Alternative zum regulären zustimmungspflichtigen Genehmigungsverfahren ein Anzeigeverfahren für die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien eingeführt werden. Da sich dies positiv auf die Entlastung der Behörden auswirken und den Ausbaumaßnahmen beschleunigen kann, ist dieser Vorschlag grundsätzlich zu begrüßen. Wichtig ist jedoch, dass das Vorliegen der Eignung der ausführenden Tiefbauunternehmen bzgl. notwendiger Qualitätsstandards und –Anforderungen genau geprüft wird.

6 Umsetzung der Gigabit-Infrastrukturverordnung (GIA)

Der Referentenentwurf sieht vor, in den §§ 136 bis 143 TKG-E die Regelungen der EU-Verordnung (EU) 2024/1309 (Gigabit Infrastructure Act) zum Zugang zu physischer Infrastruktur, zur Information über bestehende Infrastruktur sowie zur Koordinierung von Bauarbeiten in nationales Recht umzusetzen. Zu begrüßen ist, dass wie bisher auch in den § 141 TKG-E Ablehnungsmöglichkeiten für den Zugang zu physischen Infrastrukturen nach § 138 TKG-E vorgesehen sind.

Allerdings wird in § 141 TKG-E lediglich auf den Artikel 3 Abs. 5 Verordnung (EU) 2024/1309 (Gigabit Infrastructure Act) Ablehnungsgründe für den Zugang zu physischen Infrastrukturen verwiesen. Es besteht jedoch Nachschärfungsbedarf bei der konkreten Ausgestaltung der Versagungsgründe. Die Regelungen zur Zugangsverweigerung nach § 141 TKG-E sollten nicht nur dann zulässig sein, wenn der Infrastrukturinhaber selbst ein geeignetes Open-Access-Produkt anbietet, sondern auch dann, wenn ein entsprechendes Angebot über verbundene Unternehmen oder in vergleichbarer Weise bereitgestellt wird. Anderenfalls bleibt die Regelung hinter dem Ziel zurück, vorhandene Investitionen wirksam zu schützen und unnötigen Parallelzugang zu vermeiden.

7 Vollausbau von Gebäude-Inhaus-Netzen (§ 144 TKG-E)

Zu begrüßen ist das erstmals in § 144 TKG-E vorgesehene Recht auf Vollausbau von Gebäude-Inhaus-Netzen. Damit wird ein effizienter Ausbau von Gebäudenetzen sowohl aus Sicht der Netzbetreiber, aber auch der Gebäudeeigentümer und der Endkunden gewährleistet.

8 Ansprechpartner

Jacek Mazurkiewicz
Senior Manager Energie- und Infrastrukturpolitik
Repräsentanz Berlin der EnBW AG
Schiffbauerdamm 1
10117 Berlin
Tel. +49 – 178 – 14 67 025
j.mazurkiewicz@enbw.com